



Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Berlin, 15. Dezember 2016

Der Deutsche Bauernverband (DBV) spricht sich gerade mit Blick auf die Entwicklung und Förderung der ländlichen Räume für Erleichterungen unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und für einen Bürokratieabbau bei Genossenschaften aus. Den von Bürgern getragenen Initiativen sollten über gesetzliche Anpassungen im Genossenschafts- und Vereinsrecht der Zugang zu Unternehmensformen erleichtert werden, die mit keinem unangemessenen Aufwand und Bürokratie verbunden sind.

Neben Dorfläden ist der erleichterte Zugang zu einfachen und kostengünstigen Rechtsformen speziell auch für regionale Markthallen (Hofläden) mehrerer Erzeuger und private Anbieter wichtig. Gleiches gilt auch für die Anbieter von regionalen Spezialitäten, zum Beispiel Erzeugergemeinschaften auf begrenzter regionaler Ebene.

Der DBV begrüßt die vorgesehenen Änderungen des § 22 BGB für unternehmerischen Initiativen durch bürgerschaftliches Engagement zum wirtschaftlichen Verein. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst erfolgen, wenn über die Verordnungsermächtigung das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der vorgesehenen Verordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit ausgestaltet hat. Dies bezieht sich vor allem auf die Ausfüllung des Unzumutbarkeitsbegriffs.

Aus berufsständischer Sicht sehen wir zusätzlich den Bedarf, dass sich regionale Anbieter landwirtschaftlicher Produkte als Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins unter vereinfachten Voraussetzungen zusammenschließen können. Gerade in strukturschwachen ländlichen Gebieten besteht das Interesse der Landwirte daran, Kooperationsformen zu finden, ohne sich zu stark zu binden, sondern einfach nur gemeinsam stark zu sein. Daher sollte sich der Regelungsansatz nicht nur von der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements leiten lassen, sondern auch die allgemeine Stärkung

und Erleichterung der Nutzung von einfachen Kooperationsformen im ländlichen Raum und strukturschwachen Gebieten fördern.

Die nach Art. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Erleichterungen im Genossenschaftsgesetz finden grundsätzlich die Zustimmung des DBV. Für sehr kleine Genossenschaften, über die unternehmerische Initiativen aus bürgerlichem Engagement realisiert werden sollen, ist eine Vereinfachung im Prüfungsbereich zu unterstützen. Auch die Vorschriften zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften sowie die Regelungen zur Erhöhung der Transparenz werden grundsätzlich unterstützt.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes:

Art. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs

Es sollte eine Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden, dass der Beitritt weiterer Mitglieder auch vor Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister erfolgen kann, soweit die Gründungssatzung schon unterzeichnet ist.

Art. 3 Nr. 6 des Gesetzentwurfs

Die Möglichkeit der Gewährung von Mitgliederdarlehen wird grundsätzlich mitgetragen. Es sollte jedoch geprüft werden, inwieweit eine Zweckbindung der Darlehen zwingend erforderlich ist. So ist für die Praxis vorstellbar, dass Mitglieder einer Genossenschaft auch dieser zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Darlehen gewähren und die Darlehen damit nicht ausdrücklich für die Finanzierung eines Investitionsvorhabens gewährt werden.

Art. 3 Nr. 7 des Gesetzentwurfs

Nach der vorgesehenen Änderung soll die Satzung vorsehen können, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Diese Regelung erscheint nicht schlüssig, insoweit es Genossenschaften mit und ohne Aufsichtsrat gibt. Auch der Aufsichtsrat wäre dann ggf. bei entsprechender Beschlussfassung an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Art 3 Nr. 11 des Gesetzentwurfs

Die Möglichkeit der Änderung des Stimmrechts nach der Höhe der Geschäftsguthaben der Mitglieder erscheint nicht unproblematisch. Damit würde den Genossenschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, sich weiter vom genossenschaftlichen Grundsatz „ein Mann – eine Stimme“ zu entfernen.